



# Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 43, 2025

Veröffentlicht am: 18.07.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 118 „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2024 für den Geltungsbereich der mit Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2024 vom Verwaltungsausschuss eingeleiteten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 118 „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV). Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort auf der folgenden Internetseite der Stadt Gifhorn eingesehen werden: <https://www.stadt-gifhorn.de/leben-in-gifhorn/bauen-wohnen/bauen/rechtsgueltige-bauleitplaene/veraenderungssperren>.

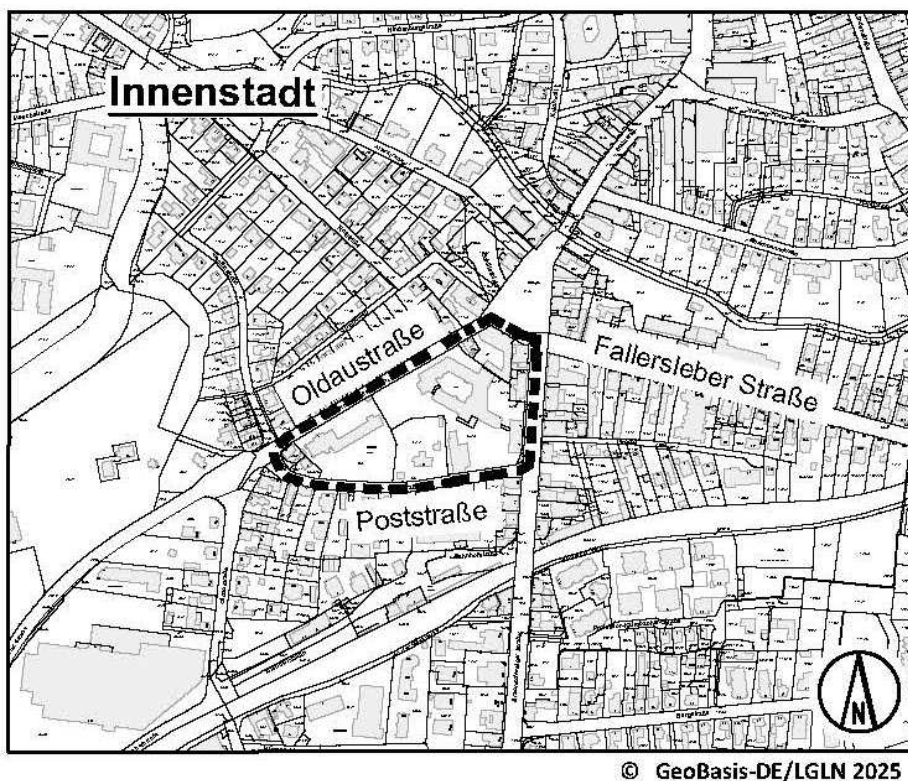
Die Veränderungssperre mit der dazugehörigen Begründung kann auch im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, im Fachbereich Stadtentwicklung, 2. OG, Zimmer 201, 38518 Gifhorn, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt dieser Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

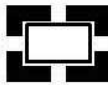
Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB sowie nach § 121 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



 Geltungsbereich der Veränderungssperre zum  
Bebauungsplanes Nr. 118 "Poststraße Nord",  
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gifhorn, 18.07.2025

L. S.

Matthias Nerlich  
Bürgermeister